

Bescheiddaten
für 2022 über
Einkommensteuer

DHW Dokumentations-Hinweise

Die Anzeige der Bescheiddaten ist ein Service der Finanzverwaltung der Länder und hat keine rechtliche Bindungswirkung!

Die Werte entsprechen denen des Bescheids, der Ihnen in den nächsten Tagen bekannt gegeben wird, und dienen lediglich zum Abgleich mit der von Ihnen erstellten Steuerberechnung. Bitte beachten Sie, dass eventuell geleistete Vorauszahlungen aus technischen Gründen nicht berücksichtigt sind.

Bei eventuellen Abweichungen von den erklärten Daten beachten Sie bitte auch die Erläuterungstexte in dem Bescheid.



Bescheiddaten
 für 2022 über
 Einkommensteuer

	Einkommensteuer	Solidaritäts- zuschlag	Insgesamt
	€	€	€
Festgesetzt werden	0,00	0,00	
Kapitalertragsteuer		0,00	
verbleibende Beträge	0,00	0,00	0,00

B e s t e u e r u n g s g r u n d l a g e n

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€	Insgesamt €
Einkünfte aus Kapitalvermögen		
ab		
Sparer-Pauschbetrag	-801	
Einkünfte	853	853
Sonstige Einkünfte		
inländische Leibrenten		
Jahresbetrag der Rente	17.476	
ab darin enthaltener		
Anpassungsbetrag	4.326	
maßgeblicher Jahresbetrag	13.150	
davon steuerpflichtig	6.838	
hinzu Anpassungsbetrag	4.326	
steuerpflichtiger Teil der Rente	11.164	11.164
Energiepreispauschale	300	
Summe der zu besteuernenden		
Renten und Leistungen	11.464	
ab Werbungskosten-Pauschbetrag	-102	
verbleiben	11.362	
Einkünfte	11.362	11.362
Summe der Einkünfte	12.215	12.215
Gesamtbetrag der Einkünfte	12.215	12.215
Sonderausgaben		
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben		
Beiträge zur Krankenversicherung		
inklusive etwaiger Zusatzbeiträge	2.870	
Beiträge zur Pflegeversicherung	613	
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	3.483	
ab sonstige steuerfreie Zuschüsse	-1.386	
verbleiben	2.097	2.097
Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben	2.097	-2.097
ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben		
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben	0	
mindestens jedoch Sonderausgaben-Pauschbetrag		-36
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen		10.082

Berechnung der Einkünfte, die nach § 32 d Abs. 1 EStG besteuert werden (Abgeltungsteuer)

	€
Kapitalerträge	1.654
Einkünfte i.S.d. § 32 d Abs. 1 EStG	853

Berechnung der Einkommensteuer

zu versteuern nach		
dem Grundtarif	10.082	0

festzusetzende Einkommensteuer 0

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
Einkommensteuer	0
Bemessungsgrundlage	0
davon 5,5 v.H. Solidaritätszuschlag	0,00
festzusetzender Solidaritätszuschlag	0,00

Erläuterungen

Der von Ihnen in Anspruch genommene Sparer-Pauschbetrag für Ihre Kapitalerträge übersteigt das gesetzlich zulässige Freistellungsvolumen. Die Kapitalerträge, die den Sparer-Pauschbetrag übersteigen, habe ich nachträglich besteuert. Bitte passen Sie Ihre Freistellungsaufträge auf die gesetzliche Höhe von 801 EUR bei Einzelveranlagung oder 1.602 EUR bei zusammenveranlagten Ehegatten an.

Ihr persönlicher Rentenfreibetrag wird für die gesamte Laufzeit der Rente festgeschrieben. Spätere Rentenerhöhungen aus regelmäßigen Rentenanpassungen sind in voller Höhe steuerpflichtig. Ich habe daher Ihre Rentenanpassungsbeträge dem steuerpflichtigen Teil der Rente hinzugerechnet.

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- Besteuerung von Leibrenten und anderen Leistungen aus der Basisversorgung nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG
- der Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste nach § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG (§ 20 Absatz 6 Satz 5 EStG a.F.)

Wichtiger Hinweis:

Sollte nach einer künftigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs dieser Steuerbescheid Ihrer Auffassung nach hinsichtlich der Besteuerung von Leibrenten und anderen Leistungen aus der Basisversorgung nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG zu Ihren Gunsten zu ändern sein, benötige ich weitere Unterlagen von Ihnen. Von Amts wegen kann ich Ihren Steuerbescheid nicht ändern, weil mir nicht alle erforderlichen Informationen vorliegen.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Die in diesem Bescheid ausgewiesenen Werte habe ich unter Berücksichtigung der Energiepreispauschale/ Energiepreispauschalen von 300 EUR ermittelt. Die Energiepreispauschale ist bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Knüpfen außersteuerliche Rechtsnormen (z. B. Grundrentenzuschlag) an bestimmte definierte Begriffe an (z. B. "Einkünfte", "Gesamtbetrag der Einkünfte", "zu versteuerndes Einkommen"), sind die entsprechenden Werte für diese Zwecke zu korrigieren. Die von Ihnen angegebenen ausländischen Kapitalerträge unterliegen nicht der deutschen Einkommensteuer. Die auf diese Kapitalerträge entfallenden ausländischen Steuern konnte ich daher nicht auf die deutsche Einkommensteuer anrechnen. (Rechtsgrundlagen: Anrechnung ausländischer Steuer - §§ 32d Absatz 5 und 34c Absatz 1 und 6 Einkommensteuergesetz) Falls Sie gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einlegen oder eine Änderung

beantragen möchten, bewahren Sie Ihre Belege zu diesem Steuerbescheid bitte bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- oder Änderungsverfahrens auf. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, sollten Sie die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehaltes der Nachprüfung aufbewahren. Belege, die für mehrere Jahre Bedeutung haben (z. B. ärztliche Atteste), sollten Sie entsprechend länger aufbewahren. Davon unabhängig beachten Sie bitte die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. (Rechtsgrundlagen - gesetzliche Aufbewahrungspflichten, z. B. §§ 147, 147a Abgabenordnung, § 14b Umsatzsteuergesetz, § 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Die Ergebnisse der Verarbeitung wurden zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 13.03.2023 um 18:42:25 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Bitte bewahren Sie diesen Steuerbescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis für andere Behörden (z. B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Eine elektronische Bekanntgabe war nicht möglich. Daher erhalten Sie den Bescheid in Papierform.